

Gemeinde Gribbohm

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 2

Bearbeitungsstand: 29.04.2025

Projekt-Nr.: 24003

Auftraggeber

Herr Saß über
das Amt Schenefeld
Holstenstraße 42-48
25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	7
5.	Relevanzprüfung	7
5.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
5.1.1	Wirbellose	8
5.1.2	Amphibien	9
5.1.3	Reptilien	11
5.1.4	Säugetiere	12
5.1.5	Pflanzen	13
5.2	Europäische Vogelarten	14
5.2.1	Bodenbrüter	14
5.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	15
5.2.3	Gebäudebrüter	15
6.	Konfliktbewertung	15
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
6.1.1	Wirbellose	16
6.1.2	Amphibien	16
6.1.3	Reptilien	16
6.1.4	Säugetiere	16
6.1.5	Pflanzen	16
6.2	Europäische Vogelarten	17
6.2.1	Bodenbrüter	17
6.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	17
6.2.3	Gebäudebrüter	17
7.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
7.1	Bauzeitenregelung	18
7.1.1	Boden- und Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	18
8.	Zusammenfassung und Fazit	18
9.	Literatur und Quellen	19
10.	Anhang	22
10.1	Fotodokumentation	

Gemeinde Gribbohm

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 2

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gribbohm beabsichtigt die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebiets auf der noch unbebauten Fläche. Die Gemeinde möchte kurz- und mittelfristig Baugrundstücke bereitstellen, die durch Potenziale im Innenbereich nicht gedeckt werden können.

Planungsziel ist es, das Plangebiet, welches aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, zu einem allgemeinen Wohngebiet zu entwickeln. Die Erschließung erfolgt über die Dorfstraße (L 131). Nach aktuellem Planstand werden im Plangebiet 10 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 750 m² für Einzelhäuser entstehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 1,2 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 2 liegt südöstlich der Ortslage südlich der Dorfstraße (L 131) zwischen den Grundstücken Dorfstraße Nr. 13 und Dorfstraße Nr. 27.

Westlich und östlich angrenzend befindet sich Wohnbebauung. Im Norden ist der Gelungsbereich zum Teil durch Knicks und Gehölzstrukturen landschaftlich eingegrünt. Im Süden befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt und wird partiell durch Knicks begrenzt. Es umfasst die Flurstücke 6/8 und 6/9 der Flur 7 in der Gemeinde und Gemarkung Gribbohm.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Feuerfalter, Eremit, Seepferdchen, Erdkröte, Laubfrosch, Zauneidechse, Ringelnatter, Fischotter, Wildkatze und Schermaus. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt

zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Eremit, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze.

Das bedeutet, dass in Genehmigungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG (1) Nr. 2 wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch das MELUND als Oberste Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplänen (Stand 2020) festgehalten.

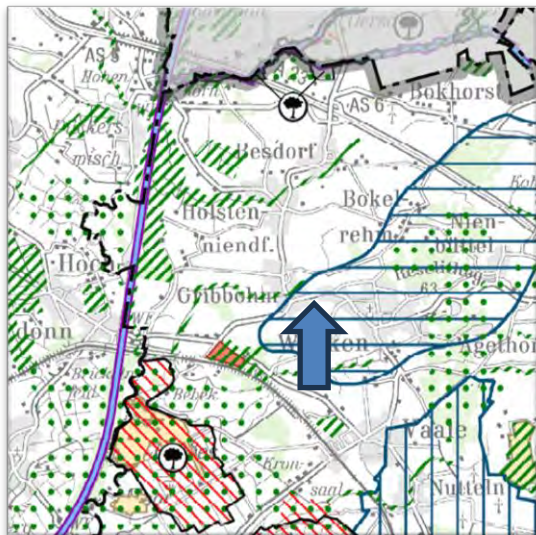


Abbildung 1: Auszug aus der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Die Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt dass das Plangebiet sich in einem Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser (Trinkwassergewinnungsgebiet) befindet. Südlich verläuft ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse). Rund 1 Kilometer südlich des Plangebiets befindet sich ein Naturschutzgebiet gemäß § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (Baggerkuhle Gribbohm). Drei Kilometer westlich verläuft der Nord-Ostsee-Kanal als Vorrangfließgewässer. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich ca. 2,5 km südwestlich des Plangebietes (Vaaler Moor und Herrenmoor).

Die Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans stellt die Gemeinde Gribbohm als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Ca. 2 Kilometer südwestlich liegt ein Beet- und Grüppengebiet sowie ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15

LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Jenes ist ebenfalls rund 3 Kilometer östlich des Plangebiets zu finden.

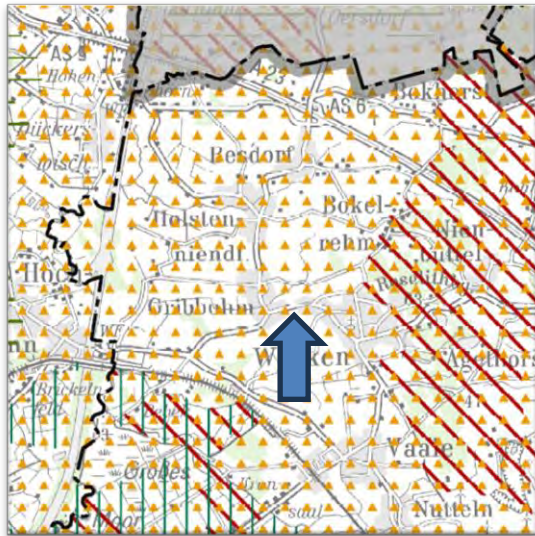


Abbildung 2: Auszug aus der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

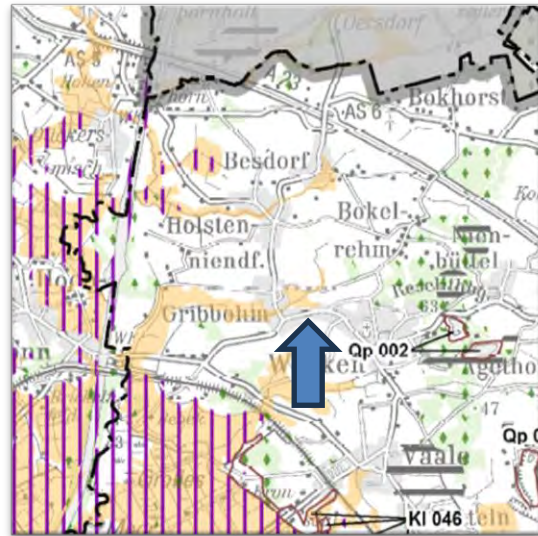


Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans besagt, dass Teile der Gemeinde Gribbohm im Bereich klimasensitiver Böden liegen. Das Plangebiet ist hiervon nicht betroffen. Südlich sowie westlich des Gemeindegebietes liegt ein Hochwasserrisikogebiet. Westlich sowie östlich der Ortslage befinden sich Wälder.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung SH (Stand: 17.01.2025); Gelb = gesetzlich geschütztes Biotop

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2, außer dem Knick, keine gesetzlich geschützten Biotop dargestellt.

Bei Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10).

Das nächstliegende gesetzlich geschützte Biotop befindet sich nördlich des Plangebiets in ca. 30 m Entfernung. Es handelt sich um einen Artenreichen Steilhang im Binnenland (XHs).

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt und nach ihrer Position im Plangebiet von Süden nach Norden beschrieben.

(AAy) Intensivacker

Das Plangebiet ist im Bestand ein Intensivacker der zur letzten Saison mit Mais bewirtschaftet wurde.

(HWb) Durchgewachsener Knick

Biotopschutz gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10)

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein durchgewachsener Knick mit gepflegten Zustand der hauptsächlich Stieleichen- und Birkenüberhälter besitzt.

Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet ist im Süden von weiteren Ackerflächen umgeben. Im Norden angrenzend, verläuft die Dorfstraße mit einem Rad- und Gehweg gesamt Straßenbegleitgrünstreifen. Im Nordwesten befindet sich eine Hundeschule, die eine mäßig artenreiche Grünlandfläche besitzt. Umgrenzt wird die Hundeschule von einem artenreichen Steilhang mit Stieleichen- und Birkenoberhältern. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich eine Parkplatzfläche mit groben Schottersteinen, die im Süden und Norden typische Knicks besitzt. Westlich und östlich des Plangebiets befinden sich Wohnbebauungen.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, Neufassung 2016, LBV-SH und „Fledermäuse und Straßenbau“, LBV-SH 2020). Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen, zuletzt am 28.04.2025, eine LfU-Artkatasterabfrage (vom 16.01.2025) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 beabsichtigt die Gemeinde die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebiets auf der noch unbebauten Fläche. Die Gemeinde möchte kurz- und mittelfristig Baugrundstücke bereitstellen, die durch Potenziale im Innenbereich nicht gedeckt werden können.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf geschützte Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren europarechtlich geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren europarechtlich geschützter Arten durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die Bewegung von Maschinen und die Nutzung der Wohnbauflächen,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch die Nutzung des Wohngebietes (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten Eremit und Heldbock sowie die Schwimmkäferarten Breitflügeltauchkäfer und Breitrandkäfer.

Nach Verbreitungskarte des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom LLUR 2019 in einem Umfeld von 20 km und einer Artkatasterabfrage mit einem Radius von 15 km sind keine Einträge dieser Arten in dem Untersuchungsraum aufgenommen. Das Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer und Breitrandkäfer ist somit aufgrund ihrer Verbreitung bzw. Habitatanforderungen im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Mosaikjungfer verzeichnet.

Nach Verbreitungskarte des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom LLUR 2019 ist in einem Umfeld von 20 km ein Vorkommen der Großen Moosjungfer möglich.

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) besiedelt Gewässer mit mittlerem Pflanzenbewuchs und einem armen bis reichen Nährstoffgehalt. Hierzu gehören Teiche und Weiher, kleine Seen, Torfstiche, Schlenken, Kolke und Moorrand- und Abgrabungsgewässer. Deren besiedelte Zonen sind mit einer Wassertiefe von meist unter 0,8 m sehr flach. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Die wärmebedürftige Art besiedelt gern Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen. Die Große Moosjungfer bevorzugt fischfreie Gewässer. Die Eiablage vollzieht sich meist auf der Wasseroberfläche in Ufernähe zwischen Halmen. Die Larvalentwicklung dauert 2 bis 3 Jahre. Nach dem Schlupf verlassen die Tiere das Gewässer, um während der Reifephase in den insektenreichen Lebensräumen der Umgebung Nahrung aufzunehmen. Entsprechend blütenreiche Lebensräume sind daher in der Umgebung der Fortpflanzungsgewässer wichtig (BfN Artenportraits: Große Moosjungfer, 2024).

Im Plangebiet befinden sich keine Lebensräume, die dieser Art für die Eiablage oder dem Larvenstadium dienen könnten. Laut Artkataster ist das nächstliegende Vorkommen dieser Art in etwa 1,9 km Entfernung und südwestlicher Richtung vom Plangebiet (Meldung 2005). Ein Auftreten der Großen Moosjungfer ist aufgrund der mangelnden Lebensräume und des Abstandes zum Plangebiet unwahrscheinlich.

Mit einem Auftreten der Asiatischen Keiljungfer, Grünen Mosaikjungfer und Zierlichen Moosjungfer ist aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumanforderungen im Plangebiet nicht zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

Nach Verbreitungskarte des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom LLUR 2019 ist in einem Umfeld von 20 km ein Vorkommen des Goldenen Scheckenfalters möglich.

Der Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) als Charakterart hochwertiger und gefährdeter Lebensräume besiedelt artenreiche Feucht- und Nasswiesen, Borstgrasrasen und Niedermoores. Der Goldene Scheckenfalter ist ein Spezialist. Sein Leben ist in Feucht- und Nasswiesen eng mit dem Gewöhnlichen Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) verbunden. Die Indikatorpflanze für magere Böden dient ihm zur Eiablage und den Raupen als Nahrungsquelle (BfN Lebensräume des Goldenen Scheckenfalters, 2025).

Im Plangebiet befinden sich keine Lebensräume bzw. artenreiche Feuchtwiesen die mit der Indikatorpflanze „Gewöhnlicher Teufelsabbiss“ verbunden sind. Laut Artkataster wurden keine Funde in einem Umfeld von 15 km gemacht.

Das Vorkommen der Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist durch die Planung nicht zu erwarten.

5.1.2 Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind der Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke und Wechselkröte. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Nach Verbreitungskarte des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom LLUR 2019 ist in einem Umfeld von 20 km ein Vorkommen des Kammmolches, Kreuzkröte, Laubfrosches sowie des Moorfrosches möglich.

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs als Laichhabitat. Im nahen Umfeld des Laichgewässers benötigt er strukturreiche Landlebensräume, sowie Feuchtgrünland, Säume, Brachen, Gehölze oder Waldlichtungen, die Versteckmöglichkeiten mit Totholz- und Steinhäufen anbieten. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhäufen, aber auch anthropogen geprägte Strukturen wie Spalten in alten Mauerwerken, frostfreie Keller sowie Holz- oder Schuttberge. Die Winterquartiere

werden zwischen Oktober und November aufgesucht (BfN Artenportraits: Kammolch, 2024).

Das Plangebiet ist im Bestand eine Ackerfläche, die im Nordwesten von einem Knick abgegrenzt wird. Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Habitate die dem Kammolch als Lebens- und Fortpflanzungsstätten dienen könnten. Laut Artkataster befindet sich der nächstliegende Kammolchfund in etwa 8,7 km Entfernung und nordöstlicher Richtung zu Plangebiet (Meldung 2012). Eine Gefährdung dieser Art durch die Planung ist aufgrund der mangelnden Lebensräume und des Abstands nicht zu erwarten.

Die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) nutzt als Kulturfolger, vom Menschen geschaffene, trocken-warme, offene Lebensräume wie z.B. Sand- und Kiesgruben. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Als Laichgewässer nutzt die Kreuzkröte zumeist unbewachsene und voll besonnte Pfützen, Fahrspuren und andere nur zeitweilig wasserführende Tümpel. Als Tagesverstecke werden Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine oder Holzstapel genutzt oder sie gräbt sich selbst Verstecke die von 20 bis zu 80 cm Tiefe besitzen können. Als Winterquartier kommen die gleichen Verstecke in Frage, soweit sie Frostfreiheit gewährleisten (BfN Artenportraits: Knoblauchkröte, 2024).

Das Plangebiet ist im Bestand eine Ackerfläche, die von einem Knick abgegrenzt wird. Im Plangebiet befinden sich keine Kleingewässer die gekennzeichnet von fehlendem Pflanzenbewuchs sind. In der unmittelbaren Nähe befinden sich keine Kleingewässer dieser Art, sodass ein Auftreten von wandernden Individuen durch das Plangebiet unwahrscheinlich ist. Der nächstliegende Fund der Kreuzkröte, laut Artkataster, befindet sich in einer Entfernung von 3,7 km und südöstlicher Richtung vom Plangebiet (Meldung 2019). Eine Gefährdung dieser Art durch die Planung ist aufgrund der mangelnden Lebensräume und des Abstands nicht zu erwarten.

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) besiedelt bevorzugt wärmebegünstigte, reich gegliederte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Larvalgewässer. Als Larvalgewässer dienen dem Laubfrosch fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die sich dadurch schnell erwärmen. Zu den am häufigsten genutzten Gewässern zählen Viehtränken, Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer. Aber auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer in Abbaugeländen werden gerne angenommen. Als Sommerlebensraum bevorzugt der Laubfrosch windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot (Insekten und andere Gliedertiere): Beispiele sind Hecken, Brombeergebüsche, Waldränder oder Feuchtrachen. Die Winterquartiere liegen mehrheitlich in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen, wo die Laubfrösche frostfreie Hohlräume unter Wurzeln, Holz oder Steinen o.ä. aufsuchen (BfN Artenportraits: Laubfrosch, 2024).

Im Plangebiet befinden sich keine Habitatstrukturen die als Lebensraum für den Laubfrosch fungieren könnten. Ebenso wurden in der unmittelbaren Nähe des Plangebiets keine Kleingewässer mit reich gegliederter Umgebung aufgefunden. Laut Artkataster ist der nächstliegende Fund eines Laubfrosches in 7,1 km Entfernung in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet (Meldung 2012). Eine Gefährdung dieser Art durch die Planung ist aufgrund der mangelnden Lebensräume und des Abstands nicht zu erwarten.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen. Sein Lebensraum sind die Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und Pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf. Als Laichgewässer werden fischfreie, meist üppig bewachsene Gewässer unterschiedlichster Größe genutzt. Dies sind z.B. Tümpel, Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, Gräben oder flache Seeufer. Die Wassertiefe am Laichplatz liegt selten über 50 cm. Es ist möglich, dass sich die Tiere im lockeren Boden mithilfe ihrer harten Fersenhöcker für die Überwinterung eingraben können. Auch werden vorhandene Lücken- und Hohlraumsysteme als Überwinterungsstätte genutzt (BfN Artenportraits: Moorfrosch, 2024).

Das Plangebiet ist im Bestand eine Ackerfläche und besitzt keine staunassen Flächen bzw. Tümpel, Teiche oder Gräben. In der unmittelbaren Nähe des Plangebiets befinden sich keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Art. In etwa 240 m Entfernung und südöstlicher Richtung sowie in 290 m und nordwestlicher Richtung befinden sich der Weddelbach und der Forstbach. Der Biotopverbund bis hin zum Plangebiet ist jedoch von der Dorfstraße, Anthropogenen Nutzung und den Ackerflächen unterbrochen, sodass ein Auftreten von wandernden Individuen durch das Plangebiet unwahrscheinlich ist. Nach Artkataster wurde der nächstliegende Fund des Moorfrosches in 4,1 km Entfernung und südwestlicher Richtung gemacht (Meldung 2005). Eine Gefährdung dieser Art durch die Planung ist aufgrund der mangelnden Lebensräume und des Abstands nicht zu erwarten.

Mit einem Auftreten des Kleinen Wasserfroschs, Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Wechselkröte ist aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumanforderungen im Plangebiet nicht zu rechnen.

5.1.3 Reptilien

Als europarechtlich geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten Schlingnatter und Zauneidechse zu nennen.

Nach Verbreitungskarte des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom LLUR 2019 ist in einem Umfeld von 20 km ein Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Hierzu zählen unter den naturnahen Gebieten die Dünen- und Heidegebiete, sowie die Halbtrockenen- und Trockenrasen. Ebenfalls

werden Menschen verlassene Weinberge, Gärten, Feldraine, Böschungen, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen besiedelt. Wichtig für diese Art sind geeignete Sonnen- und Versteckplätze (Stein-, Totholz- und Bodenflächen) für die Körpertemperaturregulation sowie pflanzenfreie Flächen mit lockeren Grund für die Eiablage. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden (BfN Artenportraits: Zauneidechse, 2024).

Im Plangebiet befinden sich keine Stein-, Totholz-, oder Bodenflächen sowie Lebensräume, die einen Trockenen Charakter besitzen die den Zauneidechsen als dauerhafte Lebensstätte dienen könnten. Die Parkplatzfläche nordöstlich des Plangebiets ist großflächig mit Schottersteinen überzogen die Reptilien, bei Sonnenschein, einen schnell erwärmenden und Trockenen Lebensraum bieten könnte. Bei einer Ortsbegehung am 28.04.2025 mit 18°C und Sonnenschein wurden keine Zauneidechsenindividuen oder andere Reptilienarten innerhalb der Schottersteinflächen oder der zu Süden orientierten und Sonnenbeschienenen Knicks im nahen Umfeld aufgefunden. Laut Artkataster wurden die nächstliegenden Zauneidechsen in 3,2 km Entfernung und südöstlicher Richtung zum Plangebiet aufgefunden (Meldung 2020). Eine Gefährdung dieser Art durch die Planung ist aufgrund der mangelnden Lebensräume innerhalb des Plangebiets und des Abstands der nächstliegenden Meldung nicht zu erwarten.

Mit einem Auftreten der Schlingnatter ist aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumanforderungen im Plangebiet nicht zu rechnen.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse:

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Fledermäuse suchen zum Winter bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen, alte verlassene Gebäude sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Bruthöhe sind grundsätzlich als Wochenstube, Männchen-, Balz- oder Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer zu betrachten. Ebenso können Bäume mit einem dichten Efeu- oder Pflanzenbewuchs, abgeplatzten Baumrinden sowie anderen Spalten als Tagesquartier fungieren (LBV-SH: Fledermäuse und Straßenbau, 2020).

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Strukturen die als Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse dienen könnten.

Laut Artkataster ist der nächstliegende Fledermausfund in ca. 4,6 km Südwesten des Plangebiets. Es handelt sich um einen Nachweis der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (Meldung 2016). In dem Bereich des Vorhabengebietes ist das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben

auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann, aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere, ausgeschlossen werden.

Überschlägig sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die Planung nicht zu erwarten.

Als europarechtlich geschützte sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten Haselmaus, Biber, Birkenmaus und Fischotter zu nennen.

Nach Verbreitungskarte des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom LLUR 2019 ist in einem Umfeld von 20 km ein Vorkommen des Fischotters möglich.

Fischotter:

Der Fischotter (*Lutra lutra*) besiedelt hauptsächlich Ufer von Gewässern. Er bevorzugt naturnahe und natürliche Ufer mit fischreichen Seen und reich gegliederten Uferlinien. Anthropogen geschaffene Lebensräume der Fischotter sind Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben mit durchlaufenden Gewässern. Die Art gilt als sehr scheu. Wichtig ist es für Sie, dass die Lebensräume und Vermehrungsreviere störungsarm und ausreichend Nahrungsmöglichkeiten bieten. Der Fischotter ernährt sich überwiegend von Fischen und zum geringeren Anteil von Fröschen, Krebsen, Insekten oder Wasservögeln (BfN Artenportraits: Fischotter, 2024).

Im Plangebiet befinden sich keine Lebensraumstrukturen die attraktiv für einen permanenten Aufenthalt des Fischotters sein könnten. Der Forstbach in 290 m Entfernung und nordwestlicher Richtung könnte dem Fischotter möglicherweise als Jagdrevier dienen. Da der Fischotter jedoch ziemlich Scheu ist und sich zwischen dem Gewässer und dem Plangebiet Wohnbebauungen, Einsaat-Grünlandflächen und die Dorfstraße als Zäsur befinden ist ein Auftreten von wandernden Individuen hinweg des Plangebiets unwahrscheinlich. Laut Artkataster ist der nächstliegende Fund in 3,5 km Entfernung und südöstlicher Richtung vom Plangebiet (Meldung 2021). Eine Gefährdung dieser Art durch die Planung ist aufgrund der mangelnden Lebensräume und des vorliegenden Abstands nicht zu erwarten.

Mit einem Auftreten der Haselmaus, Biber und Birkenmaus ist aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumanforderungen im Plangebiet nicht zu rechnen.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*), Kriechender Sumpfsellerie (*Apium repens*) und der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*).

Nach Verbreitungskarte des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom LLUR 2019 ist in einem Umfeld von 20 km ein Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchel möglich.

Der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) kommt nur in den von Ebbe und Flut beeinflussten Elbbereichen rund um Hamburg vor. Hier wächst er bevorzugt auf durch natürliche Flusssdynamik entstandenen, offenen Schlickböden an strömungsberuhigten Ufern. Diese Standorte kann er durch angeschwemmte Samen besiedeln und dann eine imposante Höhe von 1,5 bis 2 Metern erreichen. Die Art vermehrt sich durch Samen, die im Herbst keimen, so dass die Pflanze den Winter als Rosette überdauert, je nach Bodenverhältnissen z. T. aber auch erst im Frühjahr. Blüte ist Juni und Juli. Nach der Samenreife (Sommer und Herbst) sterben die Pflanzen ab. Die Art ist ein ausgesprochener Pionier vegetationsfreier und -armer Standorte (BfN Artenportraits: Schierlings-Wasserfenchel, 2025)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines von der Elbe geprägten Ebbe- und Flutbereichs. Laut Artkataster wurden keine Funde in einem Umfeld von 15 km gemacht. Eine Gefährdung dieser Art durch die Planung ist aufgrund der mangelnden Lebensräume und der möglichen vegetativen Verbreitung nicht zu erwarten.

Mit einem Auftreten des Schwimmenden Froschkrauts und dem Kriechenden Sumpfsellerie ist aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumanforderungen im Plangebiet nicht zu rechnen.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der gegenwärtige Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Das vorzufindende Landschaftsbild stellt im Allgemeinen Habitatsstrukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Unter den bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaften befinden sich Arten, die in Bodenmulden brüten und zum Schutz Röhrich, Gras- und Staudenfluren aufsuchen. Ebenso werden von diesen Arten Äcker, Grünland, offene Moor- und Heideflächen für das Brutgeschäft genutzt.

Überschlägig ist das Plangebiet ein Intensivacker was von einem Knick im Nordwesten und Wohnbebauungen im Westen und Osten begrenzt wird. Aufgrund der Anthropogenen Nutzung des Plangebiets und des unmittelbaren Umfelds ist mit einem Auftreten von Bodenbrütern auf den Freiflächen unwahrscheinlich. Mit arten der Bodenbrüter ist jedoch entlang und in den Knicks zu rechnen.

5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Unter den Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern werden Vogelarten betrachtet, die ihr Nest in Bäumen, Baumkronen, Gebüsch, Höhlen, Halbhöhlen (Spalten, Ast- und Fäulnislöcher abstehender Rinde) oder Bodennähe bzw. Wurzeltellern aufbauen.

Das Plangebiet ist im Bestand eine Ackerfläche das im Nordwesten von einem Knick begrenzt wird. Ein Auftreten von Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern im Plangebiet entlang der Knicks ist sehr wahrscheinlich.

Bäume die Gehölzhöhlenbrütern als Fortpflanzungslebensraum dienen könnten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

5.2.3 Gebäudebrüter

Die Brutplätze der Gebäudebrüter befinden sich in Höhlen, Spalten oder Nischen von Gebäuden. Es können auch Gebäudedächer oder die Innenräume der Gebäude genutzt werden. Oft sind die Arten dieser Gilde im Dachtraufbereich, unter Dachziegeln, Fassadenbegrünung oder Gebäudeverzierungen aufzufinden.

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude die dieser Gilde als Lebens- und Fortpflanzungsstätte dienen könnten. Mit einer Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten europäisch geschützten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Ein Vorkommen von Arten der Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet unwahrscheinlich, somit ist mit einer Beeinträchtigung der Arten dieser Klasse durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

6.1.2 Amphibien

Generell zu den Amphibien ist ein dauerhaftes Auftreten von Arten der Anhang IV FFH-Richtlinie durch die Gegebenheit des Plangebiets auszuschließen. Mit einer Beeinträchtigung der Arten dieser Klasse durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen.

6.1.3 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Lebensräume, die den Arten der Klasse der Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dienen könnten, aufgefunden. Aufgrund der mangelnden Lebensräume und des Abstands der nächstliegenden Funde ist mit einem Auftreten von Arten dieser Klassen im Plangebiet nicht zu rechnen.

6.1.4 Säugetiere

Ein Vorkommen von Arten der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumansprüche unwahrscheinlich. Einer Beeinträchtigung der Arten dieser Klasse durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

6.1.5 Pflanzen

Aufgrund der speziellen Standortansprüche dieser Pflanzen ist ein Auftreten dieser Arten im Plangebiet auszuschließen.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen, die bereits im Plangebiet bestehen, ist ein Auftreten von Bodenbrütern auf den Freiflächen unwahrscheinlich. Mit einem Auftreten von bodenbrütenden Arten entlang und in den Knicks ist jedoch zu rechnen.

Um Verstöße gegen die Verbote Nr. 1 und Nr. 2 des § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, wird auf die in Ziffer 7.1.1 beschriebene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung – Boden- und Gehölzfreibrüter) hingewiesen.

Die im Plangebiet vorkommenden Bodenbrüter sind allgemeine und weitverbreitete Arten, die keine speziellen Ansprüche auf ihren Lebensraum besitzen und gegenüber der anthropogenen Beeinträchtigungen störungsresistent sind. Bei einem möglichen Eingriff in die Knicks können diese Arten ohne Beeinträchtigungen auf ähnliche Lebensräume im nahen Umfeld ausweichen. Somit ist mit keinem Verstoß des Verbotes Nr. 3 nach § 44 BNatSchG (Beschädigung geschützter Lebensräume) durch das Vorhaben zu erwarten da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

6.2.2 Gehölzfreibrüter

Ein Vorkommen von Gehölzbrütern ist im Plangebiet sehr wahrscheinlich. Die unter Ziffer 7.1.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung – Boden- und Gehölzfreibrüter) sind zu beachten, um einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Mögliche Beeinträchtigungen in Lebensräume der Gehölzfreibrüter sind bei Knickeingriffen zu erwarten. Da es sich in dem Plangebiet um allgemeine und weitverbreitete Gehölzfreibrüter handelt, die gegenüber ihren Lebensraumansprüchen flexibel sind, ist bei einem möglichen Eingriff in die Knicks mit keinem Verstoß des Verbotes Nr. 3 nach § 44 BNatSchG (Beschädigungsverbot geschützter Lebensräume) zu rechnen da im unmittelbaren Umfeld alternative Lebensräume existieren auf die diese Arten umsiedeln können. In die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für Gehölzfreibrüter wird mit dem Vorhaben nicht eingegriffen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude die dieser Gilde als Niststätte dienen könnten. Mit einer Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen.

7. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1 Bauzeitenregelung

7.1.1 Boden- und Gehölzfreibrüter

In und entlang der Knicks ist mit dem Auftreten von bodenbrütenden Arten zu rechnen. Ebenso ist ein Vorkommen von Gehölzbrütern im Plangebiet sehr wahrscheinlich.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei notwendigen Beseitigungen, von Gehölzen zum Schutz der Boden- und Gehölzfreibrüter, auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht gebaut oder belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG (1) auszuschließen ist.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und gutachterlich durch eine fachkundige Person der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Boden- und Gehölzfreibrütern nicht betroffen werden und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 ausgeschlossen ist.

8. Zusammenfassung und Fazit

Das ca. 1,2 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 2 liegt südöstlich der Ortslage südlich der Dorfstraße (L 131) zwischen den Grundstücken Dorfstraße Nr. 13 und Dorfstraße Nr. 27.

Westlich und östlich angrenzend befindet sich Wohnbebauung. Im Norden ist der Geltungsbereich zum Teil durch Knicks und Gehölzstrukturen landschaftlich eingegrünt. Im Süden befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt und wird partiell durch Knicks begrenzt. Es umfasst die Flurstücke 6/8 und 6/9 der Flur 7 in der Gemeinde und Gemarkung Gribbohm.

Die Gemeinde Gribbohm beabsichtigt die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebiets auf der noch unbebauten Fläche. Die Gemeinde möchte kurz- und mittelfristig Baugrundstücke bereitstellen, die durch Potenziale im Innenbereich nicht gedeckt werden können.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Entlang und in den Knicks ist mit dem Auftreten von bodenbrütenden Arten zu rechnen. Ebenso ist ein Vorkommen von Gehölzbrütern im Plangebiet sehr wahrscheinlich.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei notwendigen Beseitigungen von Gehölzen zum Schutz der Boden- und Gehölzfreibrüter, auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, [...] Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Ein Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Säugetieren und Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 29.04.2025

M. Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz
Freyenth Sommer

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung am 29.04.2025):

- | | |
|----------------|--|
| AK Libellen SH | Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015) |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95) |
| BFN | BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39 |

- BFN Artenportraits: <https://www.bfn.de/artenportraits>; Aufruf am 06.02.2025
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m. W. v. 31.08.2021
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl.EG Nr. L206/7)
- HORVATH, G., BLAHO, M., EGRI, Á., KRISKA, G., SERES, I. & ROBERTSON, B. (2010): Reducing the Maladaptive Attractiveness of Solar Panels to Polarotactic Insects, Conservation Biology 24 (6): 1644–1653, <https://doi.org/10.1111/j.1523-1739.2010.01518.x>
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LfU Artkatasterauszug der Gemeinde Gribbohm, 16.01.2025
- LfU LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.2.1 (Stand: April 2024)
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ und LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG – HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2022): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für

- Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V.
(<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- WAGEGG, J. & TRUMPP, S. (2015): Freiflächen-Solaranlagen und Naturschutz – Eingriff oder Verbesserung im Vergleich zur Landwirtschaft, Natur und Recht 37(12): 815–821, <https://doi.org/10.1007/s10357-015-2926-2>

10. Anhang

10.1 Fotodokumentation



Abbildung 5: Durchgewachsener Knick entlang der Dorfstraße mit Blick nach Westen (03.02.2025)



Abbildung 6: Nordöstliche Plangebietsgrenze entlang der Dorfstraße mit Blick auf die Ackerfläche (03.02.2025)



Abbildung 7: Nordwestliche Plangebietsgrenze mit Blick auf die Ackerfläche in Richtung Südosten (03.02.2025)



Abbildung 8: Frisch bewirtschaftete Ackerfläche (03.02.2025)